

KT-Drucksache Nr. X-0634

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Kreiskliniken Reutlingen GmbH;
Auszahlung von Trägerzuschüssen für Investitionsmaßnahmen**

Beschlussvorschlag:

Der Kreiskliniken Reutlingen GmbH wird zur Finanzierung verschiedener investiver Maßnahmen ein Trägerzuschuss in Höhe von 5,3 Mio. EUR ausbezahlt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtinvestition: 5.300.000,00 EUR	Anteil Landkreis: 5.300.000,00 EUR
Finanzhaushalt Teilhaushalt: 6 Produktgruppe: 41.10 Krankenhäuser Auftrags-Nr.: 7.411000.0001 Lfd. Nr. 11 Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel: Haushaltsrest 2022: 1.300.000,00 EUR Haushaltsplan 2023: 4.000.000,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Im beschlossenen Wirtschaftsplan 2023 der Kreiskliniken Reutlingen GmbH sind für investive Maßnahmen insgesamt Mittel in Höhe von 31.058.700,00 EUR (inklusive potenzieller Einzelfördermittelprojekte) eingeplant worden. Die Finanzierung soll unter anderem über eine Trägerzuweisung in Höhe von insgesamt 5.300.000,00 EUR erfolgen. Im Haushaltsplan 2023 sind diese Mittel veranschlagt. Für die nicht im Jahr 2022 abgerufenen Trägermittel in Höhe von 1.300.000,00 EUR wurde im Rahmen des Jahresabschlusses ein Haushaltsrest gebildet und für das Jahr 2023 sind Mittel in Höhe von 4.000.000,00 EUR veranschlagt worden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Aufgabe der Daseinsvorsorge

Die Stadt- und Landkreise sind nach dem Landeskrankenhausgesetz (LKHG) verpflichtet, die Versorgung der Bevölkerung des Landkreises mit flächendeckenden, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten stationären Krankenhausleistungen sicherzustellen. Dies ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 LKHG eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Bei den Trägerzuschüssen handelt es sich um rein lokal wirkende Fördermaßnahmen ohne Auswirkungen auf den Handel innerhalb der europäischen Union, wie im Fall der Kreiskliniken Calw (OLG Stuttgart, Urteil vom 23.03.2017 - 2 U 11/14).

Nach den Vorschriften des EU-Beihilferechts und den vom Kreistag beschlossenen Betrauungsakten (KT-Drucksachen Nrn. VII-0561, Nr. VIII-0657 und Nr. X-0540) handelt es sich zudem um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Hierfür können Ausgleichsleistungen u. a. auch durch die Gewährung von Investitionszuschüssen, soweit die Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden, bezahlt werden.

2. Krankenhausfinanzierung

Seit Jahren sind die Krankenhäuser in Deutschland strukturell unterfinanziert. Sie sind nicht mehr in der Lage, durch die Krankenhausentgelte die unabwiesbaren Kostensteigerungen zu finanzieren. Dieses Vergütungssystem führt dazu, dass insbesondere kleine wohnortnahe Krankenhäuser der Grundversorgung unterfinanziert sind. Auch größere Krankenhäuser in Baden-Württemberg verzeichnen Defizite.

3. Verschiedene investive Maßnahmen für die Kreiskliniken Reutlingen GmbH

Die Kreiskliniken Reutlingen GmbH hat für das Wirtschaftsjahr 2023 insgesamt Mittel in Höhe von 31.058.700,00 EUR für investive Maßnahmen veranschlagt. Die zur Finanzierung eingeplanten Trägerzuschüsse in Höhe von 5.300.000,00 EUR sollen anteilig für die aufgeführten Investitionsmaßnahmen verwendet werden:

- | | |
|---|---------------------------|
| • Bauliche Maßnahmen zum Brandschutz | ca. 560.000,00 EUR |
| • Bauliche Maßnahmen zur Sanierung | ca. 451.000,00 EUR |
| • Bauliche Maßnahmen zur Prozessoptimierung | ca. 1.989.000,00 EUR |
| • Technische Anlagen für Gebäudetechnik | ca. 2.200.000,00 EUR |
| • Technische Anlagen für Medizintechnik | <u>ca. 100.000,00 EUR</u> |

5.300.000,00 EUR

Sofern einzelne Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt oder zeitlich verschoben werden, erfolgt eine Umwidmung des Trägerzuschusses auf eine andere investive Maßnahme. Dies ist durch die allgemeinen Lieferengpässe sowie Preissteigerungen begründet, wodurch das Risiko besteht, dass einzelne Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden können.

Die Genehmigung der freigegebenen Mittel gilt auch für die folgenden Jahre.

4. Weiteres Vorgehen

Die Kreiskliniken sind gemäß dem Betrauungsakt verpflichtet, nachzuweisen, dass durch die Investitionszuschüsse des Landkreises keine Überkompensation entsteht. Sie werden dazu prüffähige Schlussrechnungen über die Maßnahmen vorlegen.